



**Gesuch um temporäre Strassenreklame für fest installierte Eisenrahmen
(Höchstmass: Breite x Höhe 1700 x 1500 mm)**

Die fest installierten Eisenrahmen stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Wald ZH allen Vereinen/Organisationen (Konzerte, Turnfeste usw.) zur Verfügung.

Gesuchsteller

Verein/Organisation _____

Vorname, Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Veranstaltung

Art _____

Ort _____

Datum _____

Standorte

Rütistrasse, Grundtal beim Ausfahrplatz (Kiesplatz Gemeinde Rüti)

Laupenstrasse, vor Abzweiger Sportstrasse

Tösstalstrasse, vor Abzweiger Dieterswilerstrasse (Privatgrund)

Dauer der Plakatierung

Datum von: _____ bis: _____

Bedingungen

(gemäss Art. 5 des aktuellen Reglements über temporäre Strassenreklamen in der Gemeinde Wald ZH)

- Gebührenpflichtig
Für Walder Behörden, Vereine und Parteien sowie wohltätige oder gemeinnützige Organisationen sind die Bewilligungen gebührenfrei.
- Die Bewilligung erfolgt nach Gesuchseingang.
- Dauer der Plakatierung zwei Wochen.
- Bewirtschaftung durch den Gesuchsteller.
- Die gewünschten Standorte werden wenn möglich berücksichtigt. Der Entscheid über die Standorte oder über eine allfällige Reduktion obliegt der bewilligenden Behörde.
- Abräumpflicht nach Anlass. Befestigungsmaterial (Kabelbinder/Schnüre usw.) müssen selbst organisiert und beim Abräumen entsorgt werden.

- Stehen für Kampagnen bei Abstimmungen und Wahlen nicht zur Verfügung.

Mit diesem Gesuch akzeptiert der Gesuchsteller die Bedingungen des Reglements über temporäre Strassenreklamen in der Gemeinde Wald ZH, gestützt auf Art. 28 der [Polizeiverordnung](#) sowie der [Strassensignalisationsverordnung \(SSV\)](#) und bestätigt diese einzuhalten.

Ort und Datum

Folgender Abschnitt ist durch die Abteilung Sicherheit und Gesundheit auszufüllen:

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit bewilligt das Gesuch:

- Ohne weitere Auflagen
 Mit folgender Auflage
Privatgrund: Die Zustimmung des Eigentümers, Werner Zollinger, Tel. 055 246 45 32, ist vor der Plakatierung einzuholen.
 Nicht, da die Standorte zum gewünschten Zeitpunkt bereits vergeben sind. Die Strassenreklame darf somit nicht platziert werden.
 Bemerkungen _____
- Die Bewilligungsgebühr wird gemäss Gebührenreglement erlassen.
 Die Bewilligungsgebühr von CHF 50.00 wird mit beiliegender Rechnung erhoben.
3. Widerhandlung gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
4. Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald, eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung ist schriftlich zu stellen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
5. Mitteilung an
 Werner Zollinger (per Mail) bei Standort Tösstalstrasse (Privatgrund)

Sicherheit und Gesundheit

Versandt: _____